

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/12792 –

Angriffe auf Teilnehmer von Pride- bzw. Christopher-Street-Day-Veranstaltungen – 2024

Vorbemerkung der Fragesteller

Mehrfach wurden in den vergangenen Jahren Menschen, die sich an Prides bzw. an Christopher-Street-Day-Veranstaltungen (CSDs) beteiligten, Opfer von Beleidigungen, Bedrohungen und diversen tätlichen Gewalttaten. Die Bundesregierung geht genauso wie Expertinnen und Experten von einer hohen Dunkelziffer an Fällen aus (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8944).

Allein in diesem Jahr wurde in den Medien bereits über mehrere Angriffe auf Teilnehmende an Prides bzw. CSDs berichtet. Die Vorfälle passierten an unterschiedlichen Orten und sind über das Bundesgebiet verteilt. In Hannover etwa kam es zu mehrfachen Angriffen, Beleidigungen und sexuellen Belästigungen (www.schwulissimo.de/neuigkeiten/angriffe-bei-csd-hannover-attacken-beleidigungen-sexuelle-belaestigungen). Auch in Potsdam ist es zu Attacken gekommen (www.maz-online.de/lokales/potsdam/queer-feindliche-gewalt-in-potsdam-angriffe-auf-la-leander-und-den-csd-SNKBWDKAUFGFRFZLHVX4QFRU6M.html).

In Köln störten mehrere Personen mit rechtsextremen und homophoben Parolen; bereits im Vorfeld gab es Angriffsdrohungen (www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2024-07/csd-christopher-street-day-koeln-angriffe-rechte). In Berlin versuchte eine uniformiert auftretende und vermummte Gruppe von Neonazis, ein Bedrohungsszenario aufzubauen (<https://taz.de/Rechtsextreme-Jugend/!6024038/>). Zur Verhinderung zu erwartender Straftaten wurde die Gruppe von der Polizei festgesetzt und gegen einen Teil Unterbindungsgewahrsam verhängt und Platzverweise ausgesprochen (www.tagesspiegel.de/berlin/geschichte-eines-stundenlangen-polizeieinsatzes-ein-richter-schickt-neonazi-trupp-in-gewahrsam--zum-schutz-des-csd-12099638.html).

Anlässlich des CSD in Bautzen am 10. August 2024 mussten die Veranstalter zunächst die ursprünglich geplante Aftershow-Party absagen (www.mdr.de/nachrichten/sachsen/bautzen/bautzen-hoyerswerda-kamenz/csd-polizei-sicherheit-rechtsextremismus-gefahr-102.html), während der eigentliche Aufzug letztlich nur unter Polizeischutz stattfinden konnte (www.tagesschau.de/inland/regional/sachsen/csd-demo-bautzen-polizeischutz-100.html). Der martialisch

anmutende Aufmarsch gewaltbereit auftretender Gegendemonstranten, die den Aufrufen der rechtsextremen Partei „Freie Sachsen“ und der rechtsextremen „Jungen Nationalisten“ (Jugendorganisation von Die Heimat, ehemals NPD) gefolgt waren, sorgte für ein konkretes Bedrohungsszenario.

Die aufgeführten Fälle sind dabei nur wenige Beispiele. Nicht nur die Teilnahme an Protestzügen, die sich für die Rechte queerer Menschen einsetzen, erscheint damit als ernsthaftes Sicherheitsrisiko. Auch die Gefährdungslage queerer Menschen im Alltag scheint sich zuzuspitzen (www.lsvd.de/de/ct/2445-Queerfeindliche-Gewalt; www.stern.de/gesellschaft/zahl-queerfeindlicher-u-ebergriffe-stark-gestiegen---was-an-mir-rechtfertigt-einen-solchen-hass---34734820.html). Aufgrund einer Vielzahl berichteter „Einzelfälle“ sind die Fragestellerinnen und Fragesteller der Auffassung, dass es einer übergreifenden Strategie der Bundesregierung bedarf, jeglicher Gewalt und Diskriminierung gegen queere Menschen entschieden und durchgreifend entgegenzuwirken und die Leben queerer Menschen in Deutschland konsequent zu schützen. Dies schließt auch eine reale und praxistaugliche Erfassung der Vorfälle ein. Dass es eine solche nicht gibt, erklärt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8944.

Nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ist es – auch im Angesicht der von der Bundesregierung selbst gesetzten Ziele im Rahmen des Aktionsplans „Queer leben“ – von hohem gesellschaftlichem Interesse, zu erfahren, inwieweit die Bundesregierung hier Fortschritte gemacht hat. Ausdruck der gleichberechtigten Teilhabe sind CSDs und Prides als politische Demonstrationen zur Sichtbarkeit und gegen Diskriminierung queeren Lebens. Kritik hatte deshalb die Äußerung des sächsischen Ministerpräsidenten erfahren, der den Nazi-Aufmarsch in Bautzen als Drohkulisse für Partygäste bezeichnete, statt als Aufmarsch gewaltbereiter Rechtsextremisten. Dies hatte deutliche Kritik von Verbänden und Veranstaltern ausgelöst (www.queer.de/detail.php?article_id=50721).

1. Wie viele Straftaten gegen Teilnehmende an Prides bzw. Christopher-Street-Day-Veranstaltungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2023 und 2024 von den Sicherheitsbehörden erfasst (bitte nach Datum, Tatort, Bundesland, Tatvorwurf bzw. Straftatbestand und, soweit bekannt, den Verfahrensstand auflisten)?
2. Wie viele Straftaten im Umfeld von Veranstaltungen anlässlich von Prides bzw. des Christopher Street Days wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2023 und 2024 von den Sicherheitsbehörden erfasst, die sich gegen die Veranstaltungen, Prides oder deren Inhalte richteten (bitte nach Datum, Tatort, Bundesland, Tatvorwurf bzw. Straftatbestand und, soweit bekannt, den Verfahrensstand auflisten)?
3. Wie viele Straftaten gegen Einrichtungen, Beratungsstellen, Organisationen oder Clubs, die überwiegend von queeren Menschen besucht werden, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2022 erfasst (bitte nach Jahr, Datum, Tatort, Bundesland, Tatvorwurf bzw. Straftatbestand, und, soweit bekannt, dem Verfahrensstand getrennt auflisten)?
4. Welchen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) wurden bzw. werden die in den Fragen 1 bis 3 erfragten Straftaten jeweils zugeordnet?
5. Welche der in den Fragen 1 bis 3 erfragten Straftaten werden als Hasskriminalität bewertet?
6. Welche der in den Fragen 1 bis 3 erfragten Straftaten richteten sich gegen die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen, und bei welchen der in den Fragen 2 und 3 erfragten Straftaten bestand eine mindestens abstrakte Lebensgefahr?

7. Welche der in den Fragen 1 bis 3 erfragten Straftaten erfolgte unter Einsatz von Waffen, gefährlichen Gegenständen, auch solchen, die offenkundig zweckentfremdet wurden (u. a. Kraftfahrzeuge (KFZ)), oder Sprengmitteln (bitte unter Angabe von Tatzeit, Tatort und Tatmitteln auflisten)?
8. In wie vielen der in Frage 1 erfragten Fälle kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu Aufrufen zu Straftaten (bitte unter Angabe von Tatzeit, Tatort und mögliche Folgetaten auflisten)?
9. Wie viele der in den Fragen 1 bis 3 erfragten Vorfälle wurden nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) durch bereits vorbestrafte Personen,
 - b) durch bereits im Bereich der PMK polizeibekannt Personen,
 - c) durch bisher polizeilich nicht in Erscheinung getretene Personen oder
 - d) durch Personen, die verbeamtet oder Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind, begangen?

Die Fragen 1 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8944 mitgeteilt wurde, existieren für die konkreten in den Fragen 1 bis 3 beschriebenen Szenarien im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch Motivierte Kriminalität (KPM-PMK) keine Katalogwerte, sodass eine automatisierte Abfrage nicht möglich ist. Da die Fragen 4 bis 9 auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 Bezug nehmen, kann auch insoweit keine Auskunft erfolgen.

10. Sind der Bundesregierung die Aufrufe und Mobilisierungen durch rechtsextreme Akteure, Prides bzw. Christopher-Street-Day-Veranstaltungen anzugreifen und zu stören (www.endstation-rechts.de/news/extreme-rechte-will-csds-zurueckdraengen), bekannt, und wenn ja, wie bewertet sie diese im Hinblick auf die Sicherheit der Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer und Besucherinnen und Besucher?
11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefährdungslage für Teilnehmende an Demonstrationen und Veranstaltungen anlässlich von Prides bzw. des Christopher Street Days sowie für Menschen im Umfeld dieser Veranstaltungen, und wie bewertet sie die Entwicklung seit 2020?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind Aufrufe und Mobilisierungen durch gewaltorientierte rechtsextremistische Akteure mit der Ziel- und Zweckrichtung, Prides bzw. Christopher Street Day (CSD)-Veranstaltungen anzugreifen und zu stören, bekannt. Soweit nach einer Bewertung im Hinblick auf die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer und Besucher gefragt wird, betrifft die Frage den Vollzug des Gefahrenabwehrrechts bzw. des Versammlungsrechts und damit nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung den Zuständigkeitsbereich der Länder. Da die Gefährdungslage im Hinblick auf die unterschiedlichen Veranstaltungen maßgeblich von regionalen Gegebenheiten beeinflusst wird, wird keine entsprechende bundesweite Gefährdungsbewertung erstellt.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die öffentliche Gefährdungslage für Menschen aufgrund deren tatsächlicher oder zugeschriebener Sexualität und bzw. oder Geschlechtsidentität, und wie bewertet sie die Entwicklung seit 2020?

LSBTIQ*-nahe Personen und Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland stehen grundsätzlich im Zielspektrum der verschiedenen Akteure der Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität. Im Zusammenhang mit tagespolitischen Ereignissen sowie im zeitlichen und räumlichen Kontext zu öffentlichkeitswirksamen Feierlichkeiten wie den CSD-Veranstaltungen rückt die LSBTIQ*-Szene zeitweise regelmäßig verstärkt in den Fokus dieser Akteure. Die Zuständigkeit für die Vornahme von Gefährdungsbewertungen für die jeweiligen Veranstaltungslagen sowie die polizeilichen Schutzmaßnahmen für gefährdete Personen und Einrichtungen obliegt den Polizeien der Länder. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 10 und 11 verwiesen.

13. Welche Schutzkonzepte gibt es im Bund und in den Ländern, um die vorgenannten Angriffe auf Teilnehmende an Demonstrationen und Veranstaltungen anlässlich von Prides bzw. des Christopher Street Days zu verhindern?
14. Welche Schutzkonzepte gibt es im Bund und in den Ländern, um das Versammlungsrecht anlässlich von Prides bzw. Christopher-Street-Day-Paraden zu gewährleisten und für die Teilnehmenden sicher zu gestalten?
15. Welche Absprachen gibt es zwischen den Sicherheitsbehörden im Bund und in den Ländern, um die Sicherheit auf den genannten Veranstaltungen zu gewährleisten und gegebenenfalls zu erhöhen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

16. Wie gedenkt die Bundesregierung der Gefährdungslage von Menschen aufgrund deren tatsächlicher oder zugeschriebener Sexualität und bzw. oder Geschlechtsidentität in der Öffentlichkeit zu begegnen?

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Queerfeindlichkeit entschlossen entgegenzuwirken. Hierzu hat die Bundesregierung am 18. November 2022 den Aktionsplan „Queer leben“ beschlossen. Dessen Maßnahmen sollen einen entscheidenden Beitrag leisten, echte Teilhabe von LSBTIQ* als selbstverständlichem Teil unserer pluralen Gesellschaft zu leisten. Denn Anfeindungen und Gewalttaten gegenüber LSBTIQ* stellen für Betroffene eine erhebliche Belastung dar und schränken ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein. „Sicherheit“ ist eins der sechs Handlungsfelder des Aktionsplans.

Zur konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen des Aktionsplans fand zwischen März 2023 und Juni 2024 ein umfassender ressortübergreifender Arbeitsgruppenprozess statt. In diesen brachten sich LSBTIQ* Community-Verbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen ein. Die Bundesministerien waren entsprechend ihrer Zuständigkeiten den Arbeitsgruppen zugeordnet. Darüber hinaus brachten Personen aus den Landesministerien ihre Expertise ein. Ziel der Arbeitsgruppen war es, die Fachkenntnisse der Teilnehmenden wechselseitig nutzbar zu machen und die für die jeweiligen Maßnahmen des Aktionsplans zuständigen Bundesressorts bestmöglich bei der Umsetzung zu beraten. Im Handlungsfeld „Sicherheit“ des Aktionsplans setzt die Bundesregierung mit vielfältigen Maßnahmen an, die im Beteiligungsprozess u. a. in der AG „Gewaltschutz“ bearbeitet wurden. Die AG „Gewaltschutz“ hat – wie auch alle anderen Arbeitsgruppen – zum Abschluss des

Beteiligungsprozesses Empfehlungspapiere vorgelegt. Die Empfehlungen werden im Namen der Zivilgesellschaft ausgesprochen und unterstützen die zuständigen Bundesressorts bei der Umsetzung der im Aktionsplan vereinbarten Maßnahmen mit konkreten Vorschlägen. Die Empfehlungspapiere wurden durch den Queer-Beauftragten der Bundesregierung an die zuständigen Bundesministerien mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Empfehlungspapier der Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ findet sich hier (www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/aktionsplan-queer-leben/beteiligungsprozess-und-empfehlungspapiere-zum-aktionsplan-222198).

Wie im Aktionsplan „Queer leben“ vorgesehen, hat die Bundesregierung „geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive als weitere Beispiele für menschenverachtende Beweggründe und Ziele ausdrücklich in die Liste der nach § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigende Umstände aufgenommen und dazu ein Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts vorgelegt, das am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat, einem Beschluss der Innenministerkonferenz von 2021 folgend, einen temporären Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“ mit Mitgliedern aus Wissenschaft und Praxis eingerichtet und Handlungsempfehlungen erarbeitet, wie die Bekämpfung von gegen LSBTIQ* gerichteten Gewalttaten weiter verbessert werden kann. Der Arbeitskreis Hasskriminalität hat seinen Bericht im März 2023 vorgelegt. Nach der Vorlage des Berichts hat die Innenministerkonferenz auf ihrer Frühjahrstagung 2023 beschlossen, dass das BMI zum Umsetzungsstand der Handlungsempfehlungen im Herbst 2025 berichten soll.

17. Wie viele Straftaten im Umfeld von Veranstaltungen anlässlich von Prides bzw. des Christopher Street Days wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2013 bis 2022 von den Sicherheitsbehörden erfasst (bitte nach Jahr, Datum, Tatort und Straftatbestand auflisten)?

Zu dieser Frage existieren im KPMD-PMK keine Katalogwerte, sodass eine automatisierte Abfrage nicht möglich ist.

18. Wie viele Straftaten haben die Sicherheitsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2023 und 2024 anlässlich des sogenannten Stolzmonats (www.verfassungsschutz-bw.de/Lde/Die+_Identitaere+_Bewegung+_propagiert+den+_Stolzmonat_) erfasst, die sich gegen Personen, Organisationen, Kultur-, Bildungs- und Beratungseinrichtungen, Veranstaltungen richteten?
19. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Störversuche, Gewaltstraftaten oder Bedrohungen oder jeweils Aufrufe zu solchen durch Mitglieder der Partei „III. Weg“ oder ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ), die sich gegen Prides bzw. Christopher Street Days bzw. deren Teilnehmende oder gegen die in Frage 3 genannten Einrichtungen richteten, bzw. anlässlich des in Frage 17 genannten Aktionszeitraums der rechtsextremen Szene stattfanden, und wenn ja, welche?
20. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Störversuche, Gewalttaten, Beleidigungen oder jeweils Aufrufe zu solchen in sogenannten „Active Clubs“, die sich gegen Prides bzw. Christopher Street Days bzw. deren Teilnehmende oder gegen die in Frage 3 genannten Einrichtungen richteten bzw. anlässlich des in Frage 17 genannten Aktionszeitraums der rechtsextremen Szene stattfanden, und wenn ja, welche?

21. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Störversuche, Gewalttaten, Beleidigungen oder jeweils Aufrufe zu solchen durch Mitglieder der Partei „AfD“ oder ihrer Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA), die sich gegen Prides bzw. Christopher Street Days bzw. deren Teilnehmende oder gegen die in Frage 3 genannten Einrichtungen richteten, bzw. anlässlich des in Frage 17 genannten Aktionszeitraums der rechtsextremen Szene stattfanden, und wenn ja, welche?
22. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Störversuche, Gewalttaten, Beleidigungen oder jeweils Aufrufe zu solchen durch Mitglieder der Partei „Freie Sachsen“, die sich gegen Prides bzw. Christopher Street Days bzw. deren Teilnehmende oder gegen die in Frage 3 genannten Einrichtungen richteten bzw. anlässlich des in Frage 17 genannten Aktionszeitraums der rechtsextremen Szene stattfanden, und wenn ja, welche?
23. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Störversuche, Gewalttaten, Beleidigungen oder jeweils Aufrufe zu solchen durch Mitglieder der Partei „Die Heimat“ oder ihrer Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN), die sich gegen Prides bzw. Christopher Street Days bzw. deren Teilnehmende oder gegen die in Frage 3 genannten Einrichtungen richteten bzw. anlässlich des in Frage 17 genannten Aktionszeitraums der rechtsextremen Szene stattfanden, und wenn ja, welche?
24. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Störversuche, Gewalttaten, Beleidigungen oder jeweils Aufrufe zu solchen durch Anhänger der „Identitären Bewegung“, die sich gegen Prides bzw. Christopher Street Days bzw. deren Teilnehmende oder gegen die in Frage 3 genannte Einrichtungen richteten bzw. anlässlich des in Frage 17 genannten Aktionszeitraums der rechtsextremen Szene stattfanden, und wenn ja, welche?

Die Fragen 18 bis 24 werden gemeinsam beantwortet.

Zu Straftaten anlässlich des sogenannten „Stolzmonats“ existiert kein Pflichtfeld im Rahmen des KPMD-PMK. Eine entsprechende Begrifflichkeit kann ausschließlich im Freitext der Sachverhaltsbeschreibung genannt werden, ohne jedoch verpflichtend zu sein.

Da der Begriff „Stolzmonat“ kein Katalogwert im KPMD-PMK ist, ist eine automatisierte Auswertung und Bezifferung nicht möglich.

Grundsätzlich sind der Bundesregierung Aufrufe der genannten Organisationen zu Protestaktionen in Form von Demonstrationen, Infoständen und Flugblattaktionen im Zusammenhang mit Pride- bzw. Christopher Street Day-Veranstaltungen bekannt. Allerdings liegen der Bundesregierung keine belastbaren Informationen zu Störversuchen, Gewalttaten, Beleidigungen oder Aufrufen von den aufgelisteten Organisationen/Parteien vor, die sich gegen Pride- bzw. Christopher Street Day-Veranstaltungen bzw. deren Teilnehmende oder gegen die in 3.) genannten Einrichtungen richteten, bzw. anlässlich des in 17.) genannten Aktionszeitraums der rechtsextremen Szene stattfanden.

25. Hat oder wird die Bundesregierung die Erfassung queerfeindlicher Straftaten oder solcher, die sich anlässlich oder im Zusammenhang mit Prides bzw. Christopher Street Days gegen Veranstaltungen oder Teilnehmende richten, im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) durch Ergänzung entsprechender „Katalogwerte“ (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8944, Antwort zu den Fragen 1 bis 9) verbessern?

Homophobe bzw. transfeindliche Straftaten werden im Rahmen des KPMD-PMK u. a. in den Unterthemenfeldern „Sexuelle Orientierung“ bzw. „Ge-

schlechtsbezogene Diversität“ erfasst. Die detaillierte, mehrdimensionale, eingehend auf Ebene von Bund und Ländern mehrfach qualitätsgesicherte Abbildung umfasst darüber hinaus unter anderem Tatort, Tatzeit, Phänomenbereich, Tatmittel und Angriffsziel. Der Bedarf einer spezifischen Anpassung der Erfassung homophober bzw. transfeindlicher Straftaten wird aktuell nicht gesehen und ist daher nicht vorgesehen.

26. Wie viele Meldungen über Diskriminierungen anlässlich und im Zusammenhang mit Prides bzw. Christopher-Street-Day-Veranstaltungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2023 und 2024 (bisher) der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gemeldet (bitte nach Datum, Tatort, Bundesland, Anzahl der Betroffenen auflisten)?

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) kann Meldungen über Diskriminierungserfahrungen im Zusammenhang mit einer CSD- oder Pride-Veranstaltung nur soweit erfassen und wiedergeben, wie die Meldungen expliziten Bezug darauf nehmen. Die Abfrage der Jahre 2023 und 2024 hat Folgendes ergeben: Im Jahr 2023 meldete eine Person, nach dem Feiern beim CSD in der U-Bahn von mehreren Personen „diskriminiert und bedroht“ worden zu sein. Der Vorfall ereignete sich der Schilderung zufolge in Berlin. Datum des Eingangs der Meldung war der 24. Juli 2023. Das Datum des Vorfalls kann die ADS nicht bestimmen. Für das Jahr 2024 liegt keine Meldung vor.

